

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 17/74, 17/85 Nr. 2.2 –

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2009 den Verordnungsentwurf für kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – ohne Änderungen beschlossen (Drucksache 16/13678). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2009 dem Verordnungsentwurf ebenfalls zugestimmt, jedoch mit geringfügigen Änderungen. Die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen dienen der Präzisierung und Klarstellung des Vollzuges. Damit wird eine erneute Beschlussfassung im Deutschen Bundestag erforderlich. Entsprechend der Vereinbarung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP soll die Novelle zügig verabschiedet werden. Bei der Novellierung gilt es vorrangig, die Anforderungen an den verbesserten Stand der Technik der Emissionsminderung anzupassen. Im Vordergrund stehen Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Der Entwurf der Novelle der 1. BImSchV sieht als wesentliches Element bei bestehenden Einzelraumfeuerungsanlagen die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) vor. Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen, die den Vorgaben entsprechen, können zeitlich unbegrenzt weiterbetrieben werden. Wenn nicht, unterliegen die Anlagen einem Sanierungsprogramm mit langen Übergangsfristen. Die langfristig angelegte Übergangsregelung ermöglicht einen Betrieb der bestehenden Anlagen von 20 bis zu 40 Jahren. Im individuellen Fall kann ein Betreiber daher über einen ausreichend langen Zeitraum einen Austausch planen.

B. Lösung

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Um das Ziel einer nachhaltigen Reduzierung der Staubbelastung in den nächsten Jahren zu erreichen, sind Alternativen nicht zielführend. Der Verzicht auf eine

Neuregelung unter Beibehaltung des Ist-Zustandes würde die Feinstaubbelastung aus Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe kontinuierlich ansteigen lassen.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/74 zuzustimmen.

Berlin, den 2. Dezember 2009

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Ute Vogt
Berichterstatterin

Michael Kauch
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Ute Vogt, Michael Kauch, Ralph Lenkert und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/74** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/85 Nr. 2.2) am 26. November 2009 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2009 den Verordnungsentwurf für kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – ohne Änderungen beschlossen (Drucksache 16/13678). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2009 dem Verordnungsentwurf ebenfalls zugestimmt, jedoch mit geringfügigen Änderungen. Die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen dienen der Präzisierung und Klarstellung des Vollzuges. Damit wird eine erneute Beschlussfassung im Deutschen Bundestag erforderlich. Entsprechend der Vereinbarung des Koalitionsvertrages soll die Novelle zügig verabschiedet werden. Bei der Novellierung gilt es vorrangig, die Anforderungen an den verbesserten Stand der Technik der Emissionsminderung anzupassen. Im Vordergrund stehen Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Der Entwurf der Novelle der 1. BImSchV sieht als wesentliches Element bei bestehenden Einzelraumfeuerungsanlagen die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten für Staub und CO vor. Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen, die den Vorgaben entsprechen, können zeitlich unbegrenzt weiterbetrieben werden. Wenn nicht, unterliegen die Anlagen einem Sanierungsprogramm mit langen Übergangsfristen. Die langfristig angelegte Übergangsregelung ermöglicht einen Betrieb der bestehenden Anlagen von 20 bis zu 40 Jahren. Im individuellen Fall kann ein Betreiber daher über einen ausreichend langen Zeitraum einen Austausch planen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/74 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/74 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/74 zuzustimmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/74 in seiner 2. Sitzung am 2. Dezember 2009 ohne Aussprache behandelt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/74 zuzustimmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. den Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(16)4 abzulehnen.

Berlin, den 2. Dezember 2009

Andreas Jung (Konstanz)
Berichtersteller

Ute Vogt
Berichterstellerin

Michael Kauch
Berichtersteller

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dorothea Steiner
Berichterstellerin

Anlage: Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)4

Anlage



DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
17. WP
Ausschussdrucksache
17(16)4
zu Top 1 der TO am 02.12.2009
01.12.2009

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dorothea Steiner, Sylvia Kotting-Uhl, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Undine Kurth, Hermann Ott und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Beratung der Verordnung der Bundesregierung - Drucksache 17/74

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)
- Drucksache 17/74 -

Der Deutsche Bundestag stellt fest

Der vorliegende Verordnungsentwurf der Bundesregierung hat zum Ziel, die Emission von besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen wie Feinstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen aus Feuerungsanlagen zu senken. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Die Novelle der 1. BImSchV für kleine und mittlere Feuerungsanlagen zielt insbesondere auf alte Festbrennstoffanlagen ab, die, obwohl technische Möglichkeiten zur Staubreduktion bereits seit langer Zeit verfügbar sind, für einen großen Teil der Feinstaubbelastung verantwortlich sind.

Allerdings wird mit diesem Entwurf von 2009 das Ziel der Feinstaubreduktion weitgehend verfehlt. Aufgrund der Fülle der Ausnahmeregelungen, durch die nicht nur ganze Typen und Bauweisen von der Einhaltung bestimmter Grenzwerte ausgenommen werden, sondern die Anwendung der Verordnung zusätzlich vom Einsatzzweck der Feuerungsanlage abhängig gemacht wird, bleibt der Entwurf weit hinter dem gesundheits- und umweltpolitisch Gebotenen zurück.

Nur noch ca. 4 Mio. der 15 Mio. Kleifeuerungsanlagen in Deutschland müssen dahingehend geprüft werden, ob sie die Grenzwerte einhalten. Wer offene Kamine und Feuerstellen, Badeöfen, handwerklich gesetzte Kachelöfen (sogenannte Grundöfen) oder „historische“ Holzheizungen betreibt, wird von der Prüfung der ausgehenden Luftbelastung genauso ausgenommen, wie Betreiberinnen und Betreiber von Öfen zur Beheizung der ganzen Wohnung. Die Grenzwerte für bestehende Anlagen wurden zudem gegenüber dem Referentenentwurf von 2007 um fünfzig Prozent erhöht, die Fristen für die Um- und Nachrüstung wurden zum Teil bis ins Jahr 2025 verlängert. Neuanlagen dürfen nach dem Verordnungsentwurf mit 75 mg/cbm das Dreifache an Staub ausstoßen, was gute Feuerungsanlagen heute leisten können. Der vorliegende Entwurf widerspricht seinen Zielen, wenn gerade ein erheblicher Teil der festbrennstofflich betriebenen Einzelfeuerungsanlagen aus einer Nachrüstverpflichtung zur Feinstaubminimierung ausgenommen werden soll. Es ist darüber hinaus auch nicht im Sinne der Umweltvorsorge, wenn Feuerungsanlagen, die nicht langfristig am gleichen Ort betrieben werden sollen, ausgenommen sind. Da inzwischen die Hersteller von Rauchgasreinigungsanlagen auch kostengünstige



und wirksame Nachrüstätze für kleine Feuerungsanlagen anbieten, sind die großen Ausnahmen nicht verständlich.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Aufnahme von Brennstoffen aus nachwachsenden Rohstoffe in den Katalog der Brennstoffe für Feuerungsanlagen, entspricht dies doch einer langjährigen grünen Forderung. Auch für diese Brennstoffe sollten aber dem Stand der Technik entsprechende Grenzwerte festgesetzt werden. Immer weitere Ausnahmen machen das Gesetz wirkungslos.

In die richtige Richtung weisen die Mindestwirkungsgrade für feststoffbetriebene Einzelraumfeuerungsanlagen (Anlage 4 der Verordnung). Der Bundestag begrüßt, dass über die Emissionsgrenzwerte hinaus Verpflichtungen zum energieeffizienten Einsatz von Heizanlagen für nachwachsende Rohstoffe festgeschrieben werden sollen (§5 Abs. 4). Mit dem Einsatz eines Wasser-Wärmespeichers wird z.B. auch bei Pellet-Heizkesseln eine noch bessere Energieeffizienz erreicht, die Hersteller ermutigen könnte, weitere innovative Kombinationsanlagen zu entwickeln. Ausgestattet mit Wasser-Wärmetauschern könnten solche auch zu einer begrüßenswerten Einsparung des Gesamtenergieverbrauches führen.

II. Der deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- Die Privilegierung für Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich durch diese Anlagen erfolgt, in Bezug auf Staub und Kohlenmonoxid zu streichen.
- Den Anwendungsbereich der 1. BImSchV auch auf Feuerungsanlagen, die nicht länger als drei Monate nach der Inbetriebnahme an einem Ort betrieben werden auszuweiten.
- Für bestehende Feuerungsanlagen einschließlich Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe die Staubgrenzwerte auf 100 mg/m^3 festzusetzen,
- für neue Feuerungsanlagen einschließlich Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe Staubgrenzwerte in der ersten Stufe 60 mg/m^3 (statt jetzt 75 mg/m^3) und in der 2. Stufe auf 20 mg/m^3 (statt jetzt vorgeschlagenen 40 mg/m^3) festzusetzen
- Übergangsfristen einheitlich und in der gebotenen Kürze festzulegen sowie Privilegierungen wie die für Scheitholz verwendende Feuerungsanlagen, zu streichen. Auch für letztgenannten Anlagen soll Stufe 2 der Grenzwerte ab dem 31.12.2014 gelten.

Berlin, den 2. Dezember 2009

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Begründung:

Eine Novelle der 1.BImSchV aus dem Jahr 1988 ist notwendig und längst überfällig. Bundesweit sind wachsende Feinstaubemissionen aus häuslichen Schornsteinen zu verzeichnen. In den Verdichtungsräumen der Städte tragen häusliche Heizungen sogar zu einer höheren Feinstaubbelastung der Luft bei als der Autoverkehr. Der Anteil der Holzfeuerungen nimmt zu, was aus Umweltgesichtspunkten zu begrüßen ist, da Holz als regenerativer Brennstoff aus heimischer Produktion ökologische Vorteile bietet. Es ist jedoch längst möglich, Holz emissionsarm zu verbrennen, wenn man die richtigen Öfen nutzt. Strengere Grenzwerte dürfen also nicht nur für neue, sondern müssen gerade auch für alte Anlagen gelten (vor 1950 errichtete historische Öfen ausgenommen). Ansonsten werden viele Städte in Zukunft die EU-Feinstaubgrenzwerte in der Luft nicht mehr einhalten können.

Vor diesem Hintergrund machen die jetzt in § 26 vorgeschlagenen langen Übergangsfristen für die noch verbleibenden alten Einzelraumfeuerungsanlagen mit Festbrennstoffen zur Nachrüstung oder Außerbetriebnahme keinen Sinn. Im längsten Fall wird als Mindestlaufzeit 40 Jahre garantiert, die kürzeste Übergangsfrist beträgt immerhin 14 Jahre. Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, weshalb für festbrennstoffliche Einzelraumfeuerungsanlagen eigene Grenzwerte und Übergangsfristen festgelegt werden sollen, anstatt einheitliche Übergangsregelungen nach § 25 zu bestimmen. Ohnehin ist die Anwendung der Grenzwerte ja von der Nennwärmeleistung [Kilowatt] abhängig weniger von der Einsatzart. Die vorgeschlagenen Staub und Kohlenmonoxid Grenzwerte für Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 26 entsprechen ohnehin der kleinsten Kategorie von Feuerungsanlagen bis 50 kW Nennwärmeleistung.

Wenn „Feuerungsanlagen, von denen nach den Umständen zu erwarten ist, dass sie nicht länger als während der drei Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden“ grundsätzlich ausgenommen sind, wird eine zeitnahe Überprüfung von Öfen zudem fragwürdig.

Die zahlreichen Ausnahmen durchlöchern die Verordnung so weit, dass ihre Wirkung schwindet und Kontrollen zur Einhaltung schwerer werden. Der gewünschte Technologieschub bei Neuöfen sowie der Austausch alter Staubschleudern oder schrottreifer Billigöfen wird durch den hier vorliegenden Verordnungsentwurf jedenfalls nur sehr unzureichend gefördert.

